

Dienstvereinbarung zu Maßnahmen bei Hitzebelastung (DV Hitze)

1. Präambel

Ziel der Dienstvereinbarung ist es, zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten Raumlufttemperaturen von über 26 Grad Celsius an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten zu vermeiden und bei Raumlufttemperaturen von über 30 Grad Celsius den besonderen Schutzpflichten als Arbeitgeber insbesondere unter Berücksichtigung der Technischen Regel für Arbeitsstätten "Raumtemperatur ASR A3.5" durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

2. Geltungsbereich, Definition

Die Dienstvereinbarung gilt für alle vom Personalrat gemäß § 4 LPVG vertretenen Beschäftigten der Universität Konstanz.

Die Raumlufttemperatur wird am Arbeitsplatz ohne direkte Sonneneinstrahlung gemessen.

3. Allgemeine Maßnahmen

- (1) Zur Vermeidung einer Aufheizung von Arbeitsräumen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - Verwendung von Sonnenschutzvorrichtungen
 - Nutzung von Ventilatoren
 - Reduzierung der Wärmeproduktion von Elektrogeräten (z.B. Nutzung von zentralen Druckgeräten)
 - Lüften der Arbeitsräume in den Morgenstunden.
 - Organisation eines kühleren Raumes (z.B. Räume im Schatten)
- (2) Sind bauliche Änderungen (z. B. Anbringen von Außenjalousien) zum Schutz vor Temperaturen von über 26 Grad Celsius im Arbeitsraum trotz der unter Abs. 1 genannten Maßnahmen erforderlich, können diese vom Vorgesetzten bei der Abteilung FM schriftlich beantragt werden. Die Abteilung FM beteiligt anschließend Vermögen und Bau BW, um gemeinsam erforderliche Maßnahmen zu prüfen und zu bewerten. Es besteht kein Anspruch auf bauliche Umsetzung der beantragten Maßnahmen.

- (3) Ab 30 Grad Celsius sind Maßnahmen zu ergreifen. Beschäftigte und Vorgesetzte können kurzfristig zusätzlich Home-Office oder Mobile Arbeit ab 30 Grad Celsius vereinbaren, wenn die Voraussetzungen für Home-Office oder Mobile Arbeit gemäß der Dienstvereinbarung zu Home-Office oder Mobile Arbeit an der Universität Konstanz gegeben sind.
- (4) Übersteigt die Raumlufttemperatur in den Arbeitsräumen trotz aller Maßnahmen **35** Grad Celsius, so ist der Raum für die Zeit der Überschreitung nicht als Arbeitsraum geeignet.

Die Temperatur wird von FM/Hausdienst gemessen.

Der Vorgesetzte ordnet die Aussetzung der Dienstpflicht an und die Arbeitszeit ist bis 15:30 Uhr anrechenbar. Der Vorgesetzte dokumentiert, welche Maßnahmen ergriffen wurden.

Die Arbeitssicherheit kann zur Beratung hinzugezogen werden.

- (5) Für besondere Personengruppen (Schwangere, Schwerbehinderte u.a.) können weitergehende Regelungen oder Hilfsmittel vereinbart werden.
- (6) Bei Beschäftigten, die überwiegend im Freien arbeiten, sorgt der Arbeitgeber für geeignete Schutzmaßnahmen gegen die UV-Strahlung, wie die Bereitstellung von Schutzkleidung oder Sonnenschutzmitteln.

4. Arbeitszeit

- (1) Für Beschäftigte mit gleitender Arbeitszeit, die unter den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung über Arbeitszeit-Richtlinien der Universität Konstanz (AZR) fallen, gelten in den Monaten **Juni** bis einschließlich **August** folgende Abweichungen von der Gleitzeit-Regelung:
 - a) Der auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeitraum beginnt um 6:00 Uhr.
 - b) Die Kernzeit wird beschränkt auf montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr.
 - c) Unabhängig davon sind Sprech- und Öffnungszeiten einzuhalten und vom Vorgesetzten zu gewährleisten. Der Vorgesetzte gemäß der AZR hat die Option, hitzebedingt Sprech- und Öffnungszeiten auf die Vormittagszeit zu verlegen, zu reduzieren oder in ein digitales Format zu überführen und dies entsprechend rechtzeitig in geeigneter Form uniintern und nach außen zu kommunizieren. Bei seiner Entscheidung hat er die dienstlichen Interessen, die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen der Beschäftigten miteinander abzuwägen.

Trotz verkürzter Kernarbeitszeit und Sprechzeiten soll wenigstens eine handlungsfähige Ansprechperson in den Bereichen da sein.

- (2) Für Beschäftigte mit **feststehende**r Arbeitszeit, die dem Geltungsbereich der Dienstvereinbarung unterliegen, gelten in den Monaten **Juni bis** einschließlich **August** folgende abweichende Regelungen:
 - a) Der Arbeitsbeginn kann in Absprache mit dem Vorgesetzten gemäß der Dienstvereinbarung AZR auf 6 Uhr gelegt werden. Bei fehlender Einigung trifft die Personal-Leitung nach Anhörung beider Parteien eine abschließende Entscheidung und informiert den Personalrat.

5. Ansprechpersonen

Beschäftigte können sich bei Fragen zur Dienstvereinbarung, sofern sie den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffen, an die Stabsstelle Arbeitssicherheit (Tel.-Nr.: 88-3033, E-Mail: arbeitssicherheit@uni.kn) oder an den betriebsärztlichen Dienst wenden (Tel.-Nr.: 88-2668, E-Mail: betriebsarzt@uni.kn). Für Fragen zur Dienstvereinbarung, die arbeitsrechtlicher oder arbeitsorganisatorischer Art sind, ist die Personal-Leitung zuständig (Tel.-Nr.: 88-2366, E-Mail: renate.pfeifer@uni.kn). Zu anderen Fragen zu dieser Dienstvereinbarung kann der Personalrat angesprochen werden (Tel.-Nr.: 88-3939, E-Mail: personalrat@uni.kn)

6. Inkrafttreten, Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Diese Dienstvereinbarung soll jährlich überprüft werden.

Konstanz, den 22.05.24

Rektorin, diese vertreten durch den Kanzler

Jens Apitz

Personalratsvorsitzender Winfried Schaden

Raumlufttemperatur > 26 Grad Celcius

- Verwenden von Sonnenschutzvorrichtungen
- Nutzung von Ventilatoren (rechtzeitig bestellen)
- Nutzung der Trinkwasser-Stellen (Trinkbrunnen und Teeküchen)
- Reduzierung der Wärmeproduktion von Elektrogeräten
 (z.B. Nutzung von zentralen Druckgeräten oder Abschalten in den Pausen)
- Lüften in den frühen Morgenstunden
- Nutzung der Nachtkühlung
- Organisation eines kühleren Raumes
 (z.B. Räume im Schatten, auch freie Seminarräume)
- Verlegung des Schreibtisches in den Schattenbereich
- Bekleidung der Hitze anpassen / evtl. Dresscode lockern
- Beantragung baulicher Änderungen
- Für Gleitzeitbeschäftigte: Nutzung der Möglichkeiten der Gleitzeitregelungen

Raumlufttemperatur > 30 Grad Celcius

- Maßnahmen sind zu ergreifen.
- Vereinbarung von Home-Office / Mobiler Arbeit mit Vorgesetztem kurzfristig zusätzlich hitzebedingt möglich

Zusätzlich bei Raumlufttemperatur > 35 Grad Celcius

- Zuvor genannte r\u00e4umliche Ma\u00dfnahmen bringen keine Hitze-Reduzierung
- Temperatur wird von FM/Hausdienst gemessen.
- Arbeitsraum für Arbeit ungeeignet
- Vorgesetzte ordnen Aussetzung der Dienstpflicht an und dokumentiert Maßnahmen
- Stabsstelle f
 ür Arbeitssicherheit kann zur Beratung einbezogen werden.

Arbeitszeitregelungen von Juni bis einschließlich August

Für Gleitzeitbeschäftigte:

Abweichende Regelungen von der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit (AZR):

- Arbeitsbeginn ab 6 Uhr möglich
- Kernzeit nur von 9 bis 12 Uhr

Für Beschäftigte mit feststehender Arbeitszeit:

- Abweichende Regelungen von der Dienstvereinbarung über die feststehende Arbeitszeit
- Arbeitsbeginn ab 6 Uhr nach Absprache mit Vorgesetzten

Sprech- und Öffnungszeiten

 Sprech- und Öffnungszeiten sind zu gewährleisten, können jedoch von der Leitung der Einrichtung hitzebedingt auf Vormittagszeit verlegt, reduziert oder auf digitales Format umgestellt werden